

CORPORATE FINANCE-BEDINGUNGEN DE JONG & LAAN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung und Vergütung von Dienstleistungen der De Jong & Laan Advisory B.V., derzeit mit Sitz am Koningin Wilhelminaplein 30, (1062 KR) Amsterdam, Niederlande.

A. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter den folgenden Begriffen verstanden:

1. Anwendung: die Software für die im Vertrag vereinbarten Online-Dienste, inklusive entsprechender neuer Versionen.
2. Erfolgsvergütung: die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer aufgrund des Zustandekommens der Transaktion geschuldete Vergütung.
3. Unterlagen: sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich Dokumenten und Datenträgern, sowie sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrags erstellten oder gesammelten Gegenstände, einschließlich Dokumenten oder Datenträgern.
4. Endnutzer: die natürliche Person, die den Online-Dienst nutzt und als Endnutzer der Anwendung im System angemeldet ist.
5. Online-Dienst: die Bereitstellung und das Bereithalten der Anwendung auf dem Server für den Auftraggeber. Die Anwendung wird nicht speziell für den Auftraggeber gewartet.
6. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat.
7. Auftragnehmer: die zur De Jong & Laan Advisory B.V. gehörenden juristischen Personen und/oder Niederlassungen. Sämtliche Aufträge gelten ausschließlich als der Kanzlei und keinerlei mit der Kanzlei verbundenen Person erteilt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftrag durch eine bestimmte mit der Kanzlei verbundene Person oder durch bestimmte mit der Kanzlei verbundenen Personen ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Vertrag/Auftrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.
9. Server: ein vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag verwalteter Computer oder eine zusammengehörende Gruppe von Computern einschließlich der zugehörigen Hardware, auf dem bzw. denen Webserver-Software, der Anwendung, unterstützende Software und/oder Datenbanksoftware installiert sind und der bzw. die über das Internet erreichbar ist bzw. sind.
10. Transaktion: eine Vereinbarung – gleich in welcher Form und unter welcher Bezeichnung –, die auf den Zusammenschluss von Unternehmen oder auf die Übertragung oder den Erwerb der Kontrolle über oder an einer (Minderheits-)Beteiligung an (Teilen) eines Unternehmens gerichtet ist, unabhängig von der Art und Weise, wie diese Verschmelzung, Übertragung oder dieser Erwerb erfolgt.
11. Transaktionswert: der Gesamtbetrag, der aufgrund des Zustandekommens der Transaktion von einem oder mehreren Dritten an den Auftraggeber oder vom Auftraggeber an einen oder mehrere Dritte aufgrund des Zustandekommens der Transaktion geschuldet wird, unabhängig davon, wie sich dieser Betrag zusammensetzt oder auf welche Weise er zu entrichten ist.
12. Transaktionsdatum: das Datum, an dem die Transaktion zustande kommt, das heißt, an dem zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren Dritten Einigung über die Transaktion erzielt wird.
13. Leistungen: sämtliche Leistungen, zu deren Erbringung der Auftrag erteilt wurde oder die vom Auftragnehmer aus anderem Anlass erbracht werden. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne des Wortes.

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jeder Teilauftrag als separater Auftrag zur Erbringung von Leistungen betrachtet. Daher ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter „Auftrag“ gegebenenfalls auch ein „Teilauftrag“ zu verstehen.

B. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung und Vergütung von Dienstleistungen gelten für sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse, Verträge und Leistungen der zur De Jong & Laan Advisory B.V. gehörenden juristischen Personen und/oder Niederlassungen.
2. Abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, wenn und soweit dies von beiden Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Enthalten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bestimmungen, so gehen hinsichtlich des Widerspruchs die Bestimmungen der Auftragsbestätigung vor.
4. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der zugrunde liegende Vertrag/Auftrag bildet zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die vollständige Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht. Sämtliche zuvor zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder unterbreiteten Vorschläge in dieser Angelegenheit sind hinfällig.
6. Der Auftraggeber, der einmal einen Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, erkennt deren Geltung auch für sämtliche nachfolgenden Handlungen des Auftragnehmers gemäß Artikel B.1 sowie für sämtliche nachfolgenden Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer an.
7. Die etwaige Unwirksamkeit oder Nichtanwendbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

C. Laufzeit, Änderung und Zustandekommen des Vertrags

1. Jedes vom Auftragnehmer abgegebene Angebot bleibt für einen Zeitraum von vierzehn Tagen ab dem Datum der Angebotsunterzeichnung gültig, es sei denn, in oder im Zusammenhang mit dem Angebot wird ausdrücklich eine andere Gültigkeitsdauer genannt oder es wird festgelegt, dass das Angebot freibleibend ist.
2. Jedes vom Auftragnehmer abgegebene Angebot basiert ausschließlich auf den vom Auftraggeber übermittelten Informationen.
3. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (der „Auftrag“) kommt auf eine der folgenden Weisen und zu folgenden Zeitpunkten zustande:
 - a. entweder, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot unterbreitet hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber dieses Angebot angenommen hat;
 - b. oder, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein Angebot unterbreitet hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer mit der Durchführung

des Auftrags beginnt.

Es steht jedoch jeder Partei frei, nachzuweisen, dass der Vertrag auf andere Weise und/oder zu einem anderen Zeitpunkt zustande gekommen ist.

4. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder sich aus Inhalt, Art oder Zweck des Auftrags ergibt, dass der Vertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde.
5. Auftragnehmer und Auftraggeber verhandeln über eine Änderung des Vertrags, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, in deren Folge eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

D. Angaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Angaben und Unterlagen, die dieser nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für die ordnungsgemäße Durchführung des erteilten Auftrags benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Feststellung der Identität des Auftraggebers für erforderlich hält. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Erfüllung des Vertrags die zur Überprüfung seiner Identität erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
2. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der für den Auftragnehmer geltenden nationalen und internationalen Unabhängigkeitsvorschriften ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig, korrekt und vollständig über die rechtliche Struktur und die Beherrschungs- und Beteiligungsverhältnisse des Auftraggebers (bzw. der Gruppe, zu der dieser gehört), sowie über sämtliche relevanten (finanziellen) Interessen, Beteiligungen und (Kooperations-)Verbände im weitesten Sinne des Wortes zu informieren.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorherigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
4. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer von sich aus sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind.
5. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, soweit sich aus der Art des Auftrags nichts anderes ergibt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die auftreten, weil die Angaben, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelt hat, nicht korrekt und/oder nicht vollständig sind.
6. Im Hinblick auf die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen, unabhängig von deren Herkunft, führt der Auftragnehmer weder eine Abschlussprüfung durch noch übernimmt er einen Erstellungsauftrag oder einen prüferischen Durchsichtsauftrag. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer keine Verifizierung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen vor. Ebenso erfolgt keine Untersuchung des internen Kontrollsystems des in der Auftragsvereinbarung bezeichneten Unternehmens bzw. der dort bezeichneten Unternehmen oder sonstigen Einheit(en), über das bzw. die berichtet werden soll; eine Beurteilung wird insoweit nicht abgegeben.
7. Wird die Durchführung des Auftrags dadurch verzögert, dass der Auftraggeber seinen in Ziffer D.1 und D.2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder die

vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen gemäß Ziffer D.4 nicht entsprechen, gehen sämtliche daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, dem Auftraggeber für sämtliche hieraus resultierenden zusätzlichen Leistungen ein zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen.

8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Ansprüchen des Auftragnehmers und/oder Dritter frei, die durch vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Dateien oder Daten entstehen, welche mit Viren, Malware oder sonstiger Software infiziert sind, die Computersysteme beeinträchtigt, (sensible) Daten sammelt oder auf andere Weise Schäden verursacht.
9. Sofern und soweit der Auftraggeber dies verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt P (Aussetzung) sowie der vom Auftragnehmer angewandten Aufbewahrungsfristen an den Auftraggeber zurückgegeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten für diese Rücksendung von Unterlagen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Unterlagen, die der Auftragnehmer aufgrund von Rechtsvorschriften aufzubewahren hat, sowie Daten, die in Back-up-Dateien, elektronischen Systemen, latenten Daten oder Metadaten enthalten sind.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm bekannt wird, dass Dateien, die er mit dem Auftragnehmer geteilt oder an diesen übermittelt hat, infiziert sind und/oder dass Daten oder Systeme, denen die Daten oder Systeme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgesetzt waren, kompromittiert wurden.
11. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Daten des Auftraggebers im gesetzlich zulässigen Höchstmaß aus. Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch kann er verpflichtet werden, die Daten wiederherzustellen.

E. Durchführung des Auftrags

1. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie der Auftrag ausgeführt wird. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit rechtzeitig erteilte und sachlich begründete Anweisungen des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrags berücksichtigen. Die dem Auftragnehmer obliegende Verpflichtung ist eine Bemühensverpflichtung und keine Erfolgspflicht.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art und Weise der Durchführung des Auftrags während der Laufzeit des Vertrags anzupassen, wenn eine Situation eintritt, in der die unveränderte Fortführung der vereinbarten Durchführung nicht erwartet werden kann, beispielsweise aufgrund behördlicher Maßnahmen, die während der Laufzeit des Vertrags getroffen werden, etwa im Falle einer Pandemie. Dies liegt im Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Auftrags zu beauftragen, sofern hierüber zwischen den Parteien Einvernehmen besteht, es sei denn, aus Inhalt, Art oder Zweck des Auftrags ergibt sich, dass der Auftragnehmer hierzu auch ohne ein solches Einvernehmen berechtigt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, bestimmte Online-Dienste ohne Benachrichtigung des Auftraggebers und ohne dessen ausdrückliche Zustimmung durch eine vom Auftragnehmer zu benennende Person oder einen Dritten erbringen zu lassen, wenn der Auftragnehmer dies für zweckmäßig hält. Die Kosten dieser zu benennenden Person oder des Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, von diesen Dritten

verwendete Allgemeinen Geschäftsbedingungen (gegebenenfalls einschließlich Haftungsbeschränkungen) auch mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers zu akzeptieren.

4. Sofern der Auftraggeber Dritte bei der Durchführung des Auftrags beteiligen möchte, ist er hierzu erst befugt, nachdem hierüber zwischen den Parteien Einvernehmen erzielt wurde.
5. Die vom Auftragnehmer genannten Fristen für die Durchführung des Auftrags sind stets Richtfristen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder aus Inhalt, Art oder Zweck des Auftrags ergibt sich, dass diese Fristen verbindlich sind.
6. Werden während der Durchführung des Auftrags zugunsten des Auftraggebers Leistungen erbracht, die nicht zu den aufgrund des (ursprünglichen) Auftrags zu erbringenden Leistungen gehören, so begründen die hierauf bezogenen Aufzeichnungen in der Auftragsverwaltung des Auftragnehmers die Vermutung, dass diese Leistungen aufgrund eines (zusätzlichen) Auftrags erbracht wurden, sofern sich diese Aufzeichnungen unter anderem auf Besprechungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber beziehen, die (auch) im Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen geführt wurden, es sei denn, die Leistungen fallen unter die Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers. Auf diese (zusätzlichen) Aufträge und gesonderten Verträge finden die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls uneingeschränkt Anwendung.
7. Die Verwendung von Titeln durch Personen, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind oder hierbei hinzugezogen werden, dient ausschließlich der Kennzeichnung ihrer fachlichen Qualifikation. Personen, die den Titel Registeraccountant (RA) oder Accountant-Administratieconsulent (AA) führen, treten nicht als (prüfender) Wirtschaftsprüfer auf. Auf das von ihnen vorgelegte Zahlenmaterial wurde keine Abschlussprüfung angewandt, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der getreuen Darstellung der betreffenden Rechnungslegung durchgeführt wurde.
8. Der Auftragnehmer kann bei der Erbringung der Leistungen automatisierte Systeme und Hilfsmittel nutzen, darunter KI-Systeme im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz, wird seine Beratungen und Berichte jedoch nicht ausschließlich auf deren Ergebnisse stützen.

F. Verschwiegenheit und Nutzung der Informationen

1. Der Auftraggeber wird sich während der Durchführung des Auftrags jeglichen – direkten oder indirekten – Kontakts mit Dritten enthalten, soweit sich dieser Kontakt auf den Abschluss der Transaktion oder die etwaige Bereitschaft hierzu bezieht. Wird der Auftraggeber unmittelbar – das heißt anders als durch Vermittlung des Auftragnehmers – von einem Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss der Transaktion oder einer etwaigen Bereitschaft hierzu kontaktiert, hat er den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber wird sich während der Durchführung des Auftrags ferner enthalten, einen gleichartigen Auftrag an einen Dritten zu vergeben oder den Auftrag ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder abzuschließen.
2. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über das Bestehen und den Inhalt des Auftrags, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie die schriftlichen oder mündlichen Ergebnisse der vom Auftragnehmer auf Grundlage des Auftrags erbrachten Leistungen verpflichtet, einschließlich Beratungen, Berichten, Protokollen und Plänen. Die

Verschwiegenheitspflicht gilt weder für Informationen, die bereits bekannt sind (sofern dies nicht auf einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht beruht), noch für den Austausch von Informationen mit externen Beratern (etwa Rechtsberatern), die einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit die Informationen und/oder Ergebnisse zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder berufsrechtlicher Vorschriften zu deren Bekanntgabe oder Veröffentlichung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ferner nicht gegenüber den gemäß E.3 im Rahmen der Durchführung des Auftrags beauftragten Dritten, sofern mit diesen gleichlautende Verschwiegenheitspflicht vereinbart wurden. Der Auftraggeber stimmt ferner zu, dass die erhaltenen Informationen, die nach der Bearbeitung gewonnenen zahlenmäßigen Ergebnisse sowie die eingegebenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der für ihn tätigen Personen beispielsweise zur Erstellung von Benchmark-Berichten verwendet werden, die anderen einzelnen Auftraggebern des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten dürfen für andere Auftraggeber keinen Rückschluss auf einzelne Auftraggeber oder die für diese tätigen Personen zulassen.

3. Dem Auftragnehmer ist es zudem gestattet, Informationen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, zur Verbesserung und Erweiterung seiner Dienstleistungen für andere Auftraggeber zu verarbeiten.
4. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, die vom Auftraggeber übermittelten Informationen oder die in F.2 genannten Ergebnisse für einen anderen Zweck zu verwenden als den, für den sie auf Basis von Inhalt, Art oder Zweck des Auftrags bestimmt sind. Von Vorstehendem gilt eine Ausnahme, wenn der Auftragnehmer in einem disziplinarrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren in eigener Sache auftritt, in dem die Übermittlung der betreffenden Daten nach Auffassung des Auftragnehmers für seine Rechtsverteidigung von Bedeutung sein kann. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die betreffenden Daten für statistische Zwecke zu verwenden, sofern daraus in keiner Weise hervorgeht oder hervorgehen kann, dass sich die Daten auf den Auftraggeber beziehen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus F.2 und F.4 ergebenden Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und den von ihm zur Durchführung des Auftrags beauftragten Dritten aufzuerlegen.
6. Der Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Dritten in irgendeiner Weise Kenntnis von der Durchführung des Auftrags zu geben, einschließlich der Art und Weise, der eingesetzten Mittel und der Personen, durch die der Auftrag ausgeführt wird.
7. Die in diesem Artikel geregelte Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen. Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Meldepflichten aufgrund des (niederländischen) Gesetzes über die internationale Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen), des (niederländischen) Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme – Wwft) sowie anderer nationaler oder internationaler Vorschriften mit vergleichbarer Zielsetzung. Dies gilt ferner, soweit der Auftraggeber

den Auftragnehmer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung steht auch einer vertraulichen kollegialen Beratung innerhalb der Organisation des Auftragnehmers nicht entgegen, soweit der Auftragnehmer dies für eine sorgfältige Erfüllung des Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzlicher oder berufsrechtlicher Verpflichtungen für erforderlich hält.

8. Der Auftragnehmer ist aufgrund des (niederländischen) Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der darauf folgenden europäischen und nationalen Geldwäschevorschriften (wie der AMLR) verpflichtet, die Identität des Auftraggebers festzustellen und ungewöhnliche Transaktionen zu melden. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer verpflichtet, personenbezogene Daten zu verarbeiten und die betreffenden Informationen bis fünf Jahre nach Abgabe einer Meldung oder nach Eingang einer Mitteilung der Financial Intelligence Unit zu dokumentieren bzw. aufzubewahren. Der Auftragnehmer hält sich hierbei an die in der Datenschutzerklärung formulierten Richtlinien, die unter anderem auf seiner Website veröffentlicht wird.
9. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber in allgemeiner Form als seinen Auftraggeber in Werbe- und Informationsmaterialien, Präsentationen, Fallstudien, Qualifikationsnachweisen sowie Angeboten gegenüber bestehenden und potenziellen Auftraggebern zu benennen.

G. Geistiges Eigentum

1. Die Rechte des geistigen Eigentums an allem, was der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags nutzt und/oder zur Verfügung stellt, liegen beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, alles, woran dem Auftragnehmer Rechte des geistigen Eigentums zustehen – darunter insbesondere Computerprogramme, Analysen, Techniken, Arbeitsweisen, Beratungen, (Muster-)Verträge und sonstige geistige Schöpfungen im weitesten Sinne –, mit oder ohne Einschaltung Dritter, zu vervielfältigen, offenzulegen oder zu verwerten.
3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber, soweit erforderlich, ein Nutzungsrecht an den Rechten am geistigen Eigentum einräumen. Dieses Nutzungsrecht endet stets in dem Moment, in dem der Vertrag endet, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Nutzung der Rechte am geistigen Eigentum dauerhaft einzustellen und eingestellt zu halten. Der Auftraggeber hat physisch vorhandene Gegenstände des geistigen Eigentums an den Auftragnehmer zurückzugeben und eventuell installierte Software und Programme, auf die sich das Nutzungsrecht bezog, von seinen Systemen zu entfernen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte (am geistigen Eigentum) oder die seiner Lizenzgeber zu schützen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.
5. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Produkte zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies erfolgt zum Zweck der Einholung einer sachverständigen Beurteilung der Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird in diesem Fall den von ihm beauftragten Dritten seine Verpflichtungen auf Grundlage dieses Artikels auferlegen.

H. Höhere Gewalt

1. Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge einer ihm nicht zuzurechnenden Ursache nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich aufgrund der Erkrankung von Mitarbeitern, Störungen im Computernetzwerk und sonstiger Störungen des normalen Geschäftsbetriebs seines Unternehmens (auch infolge beispielsweise einer Pandemie), höherer Gewalt bei Lieferanten oder Zulieferern, Mängeln an Sachen Dritter, deren Verwendung vom Auftraggeber vorgeschrieben wurde, Streiks und allgemeiner Transportprobleme, so werden diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem der Auftragnehmer wieder in der Lage ist, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, falls die in Absatz 1 genannte Situation eintritt, den Vertrag nach Eintritt der Situation höherer Gewalt und Ablauf von 14 Tagen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.
3. Soweit der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise erfüllt hat oder noch erfüllen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat diese Abrechnung zu begleichen.

I. Honorar

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Leistungen sowie während deren Erbringung die weitere Erbringung seiner Leistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzenden Vorschuss für die zu erbringenden Leistungen gezahlt oder hierfür eine angemessene Sicherheit geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird grundsätzlich mit der Endabrechnung verrechnet.
2. Das Honorar für die auf Basis des Auftrags zu erbringenden Leistungen wird nach dem für diese Leistungen aufgewendeten Zeitaufwand, multipliziert mit dem vom Auftragnehmer angewandten Stundensatz und zuzüglich der Umsatzsteuer berechnet. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sind die im Rahmen des Auftrags entstandenen Kosten – einschließlich Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Auslagen sowie die Kosten für die im Rahmen der Durchführung des Auftrags beauftragten Dritten – nicht im Honorar enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Das Honorar wird nach Maßgabe der bereits erbrachten Leistungen fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars ist nicht vom Ergebnis der aufgrund des Auftrags erbrachten Leistungen abhängig. Wenn sich nach dem Zustandekommen des Auftrags und vor vollständiger Durchführung des Auftrag Honorare oder Preise ändern, hat der Auftragnehmer das Recht, das vereinbarte Honorar ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers anzupassen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Das Honorar wird dem Auftraggeber gegebenenfalls zuzüglich der in Abschnitt I.2 genannten Kosten periodisch in Rechnung gestellt, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Wurde ein Festbetrag je Auftrag vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, darüber hinaus eine Vergütung nach geleisteten Zeiteinheiten zu berechnen, sofern und soweit die erbrachten Leistungen die im Auftrag vorgesehenen Leistungen überschreiten. Der Auftraggeber ist auch zur Zahlung dieser zusätzlichen Vergütung verpflichtet.
5. Die im Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers erfassten Stunden stellen den zwingenden Nachweis für die vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers geleisteten Stunden bis zu dem Moment dar, in dem der Gegenbeweis durch den Auftraggeber erbracht ist.
6. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist der Auftraggeber zur vollständigen Begleichung des bis zur Beendigung der Leistungen geschuldeten Honorars verpflichtet, gegebenenfalls zuzüglich der in I.2 genannten Kosten und zuzüglich der in O.2 genannten Beträge.
7. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Anteilstransaktion berechtigt, seine offenen Rechnungen beim Notar einzureichen und diese am Transaktionsdatum verrechnen zu lassen.

J. Vermittlungsprovision

1. Sofern zwischen den Parteien eine Vermittlungsprovision vereinbart wurde, gelten dafür die folgenden Bestimmungen:
 - a. Die Höhe der Vermittlungsprovision wird auf Grundlage des Transaktionswerts und unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien über die Berechnung der Vermittlungsprovision getroffenen Vereinbarungen festgelegt.
 - b. Die Vermittlungsprovision ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de omzetbelasting) von der Umsatzsteuer befreit und wird vom

Auftraggeber ab dem Transaktionsdatum geschuldet.

Unter „Auftraggeber“ werden in den nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels auch sämtliche mit dem Auftraggeber verbundenen Personen, juristischen Personen oder Gesellschaften verstanden.

2. Sofern sich der Auftrag nicht ausdrücklich auf die Veräußerung einer Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen bezieht, wird bei der Ermittlung des Transaktionswerts stets von der Veräußerung der gesamten Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen ausgegangen. Behält der Auftraggeber – abweichend von dem, was nach dem Auftrag vorgesehen war – einen Teil der Beteiligung an dem Unternehmen, wird der Transaktionswert für die Berechnung der Vermittlungsprovision um den Wert des nicht übertragenen Teils der Beteiligung an dem Unternehmen erhöht. Dabei wird der Wert dieses Teils gegebenenfalls auf den Preis je Anteil, den der Dritte für die tatsächlich übertragenen Anteile schuldet, multipliziert mit der Zahl der nicht übertragenen Anteile. Vorstehendes gilt entsprechend für die Veräußerung eines Unternehmens.
 3. Für die Berechnung der Vermittlungsprovision umfasst der Transaktionswert auch:
 - sämtliche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Transaktion geschuldeten Beträge – unabhängig davon, ob sie erfolgsabhängig sind oder nicht –, deren Zahlung erst nach dem Transaktionsdatum erfolgt;
 - sämtliche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Transaktion geschuldeten Vergütungen für Miete, Managementleistungen oder sonstige Leistungen, soweit diese Vergütungen den Betrag einer marktüblichen (geschäftüblichen) Vergütung übersteigen;
 - sämtliche an den Auftraggeber ausgeschütteten Dividenden und/oder Ausschüttungen zulasten der Rücklagen der Gesellschaft, die im weitesten Sinne Gegenstand der Transaktion ist, soweit diese Ausschüttungen nach dem Bilanzstichtag des zuletzt festgestellten und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Jahresabschlusses der vorgenannten Gesellschaft erfolgt sind;
 - sämtliche zusätzlichen (Zins-)Vergütungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Transaktion zu zahlen sind.
 4. Abweichend von den Bestimmungen in J.1a wird der Betrag der Vermittlungsprovision auf Basis des höchsten Gebots festgelegt, das von einem Dritten im Hinblick auf den Abschluss der Transaktion abgegeben wurde, wenn der Auftraggeber die Transaktion letztlich mit einem anderen als demjenigen abschließt, der das vorstehend genannte Gebot abgegeben hat, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels.
 5. Werden vor dem Zustandekommen der Transaktion Tatsachen und/oder Umstände bekannt, deren Vorliegen oder Entstehen der Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist und die dazu führen, dass der endgültig vereinbarte Transaktionswert niedriger ist, als nach vernünftigem Ermessen zu erwarten gewesen wäre, wird für die Berechnung der Vermittlungsprovision der Transaktionswert zugrunde gelegt, der ohne die vorstehend genannten Tatsachen und/oder Umstände nach vernünftigem Ermessen vereinbart worden wäre.
 6. Kommt die Transaktion nicht zustande oder wird sie rückgängig gemacht, weil die aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften für das Zustandekommen der Transaktion erforderliche Genehmigung – unabhängig von der Art und Weise und der Form, in der sie erteilt wird – von der zuständigen Behörde verweigert wird oder weil das für den Erhalt dieser Genehmigung erforderliche Verfahren nicht fortgeführt oder vorzeitig beendet wird oder die mit der Genehmigung verbundenen Beschränkungen oder Auflagen nicht beachtet werden, schuldet der Auftraggeber in jedem Fall eine Vergütung für die vom Auftragnehmer aufgrund des Auftrags erbrachten Leistungen, auf die die Bestimmungen der Abschnitte I.2 und I.5 entsprechend Anwendung finden.
 7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Honorar unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich anzupassen. Hat der Auftraggeber der Anpassung nicht zugestimmt, so hat er den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung zu dem Datum zu kündigen. Der Auftraggeber ist nicht zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn es sich bei dieser Anpassung um eine Preiserhöhung aufgrund einer Inflationskorrektur handelt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der auf Grundlage dieses Absatzes erfolgten Kündigung durch den Auftraggeber zu dem Honorar, das vor dessen schriftlicher Anpassung galt, wieder aufleben zu lassen und fortzusetzen.
 8. Eine Preiserhöhung zur Inflationskorrektur kann vom Auftragnehmer ohne vorherige Ankündigung im Januar eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden und basiert auf dem CBS-Preisindex für den privaten Verbrauch in den Niederlanden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen, wenn der Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags einer Anordnung oder Weisung einer Behörde Folge leisten muss oder verpflichtet ist, gesetzliche Vorschriften oder deren Änderungen zu erfüllen, oder wenn Steuern, Prämien, Abgaben oder sonstige Regelungen eintreten, die die finanziellen Grundlagen berühren, auf denen die geschuldete Vergütung beruht, ohne dass der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist.
- K. Zahlung**
1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat ohne Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum in Euro durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu erfolgen, und zwar, sofern sich die Zahlung auf Leistungen bezieht, ohne jeden Abzug oder jede Aufrechnung.
 2. Ist eine Rechnung nach Ablauf der in K.1 genannten Frist nicht vollständig beglichen:
 - a. befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug und wird die gesamte offene Forderung sofort fällig;
 - b. schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf die gesamte Forderung Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen gemäß Art. 6:119a BW, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Angefangene Monate gelten als volle Monate.
 - c. und kommt der Auftraggeber trotz Mahnung durch den Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist nach, so gehen die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Inkasso- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen (einschließlich der Kosten eines Insolvenzantrags) zu Lasten des Auftraggebers. Die oben genannten außergerichtlichen Kosten betragen mindestens die Kosten für die Hauptforderung gemäß dem jüngsten Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten, derzeit vom 1. Juli 2012 (Staatsblad 2012/141), mindestens jedoch 40 €. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen.

3. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Vertrag unter den vorstehend genannten oder vergleichbaren Umständen ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Mitwirkung ganz oder teilweise aufgelöst werden, gegebenenfalls verbunden mit einer Schadenersatzforderung.
4. Hat der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, ist der Auftragnehmer befugt, die Erfüllung der gegenüber dem Auftraggeber eingegangenen Verpflichtungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt oder hierfür eine ausreichende Sicherheit geleistet worden ist. Dies gilt bereits vor Eintritt des Verzugs, wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen.
5. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden stets zunächst auf sämtliche geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend auf die am längsten fälligen offenen Rechnungen angerechnet, selbst wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
6. Im Falle eines gemeinschaftlich erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, soweit die Leistungen zugunsten der gemeinschaftlichen Auftraggeber erbracht wurden, als Gesamtschuldner für die Zahlung des Rechnungsbetrags sowie der geschuldeten Zinsen und Kosten.
7. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.
8. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, des gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs oder jegliches andere Insolvenzverfahren (einschließlich eines Verfahrens nach dem niederländischen Gesetz über die gerichtliche Bestätigung außergerichtlicher Restrukturierungspläne (WHOA)) des Auftraggebers sind die Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig.

L. Reklamationen

1. Reklamationen in Bezug auf die erbrachten Leistungen und/oder den Rechnungsbetrag sind dem Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum der Unterlagen oder Informationen, auf die sich die Reklamation des Auftraggebers bezieht, oder innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach vernünftigem Ermessen nicht früher entdecken konnte. Dabei sind Art und Grund der Beanstandung genau anzugeben.
2. Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes schieben die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf, es sei denn, der Auftragnehmer hat schriftlich mitgeteilt, dass er die Reklamation für begründet hält.
3. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Reklamation des Auftraggebers zu prüfen.
4. Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl, das in Rechnung gestellte Honorar anzupassen, die beanstandeten Leistungen unentgeltlich nachzubessern oder erneut zu erbringen oder den Auftrag ganz oder teilweise nicht (weiter) durchzuführen; in diesem Fall erfolgt eine anteilige Erstattung des vom Auftraggeber bereits gezahlten Honorars.
5. Wird die Reklamation nicht rechtzeitig erhoben, verfallen sämtliche Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Reklamation.

M. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers, die durch eine nicht fristgerechte, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags verursacht wurden, ist (mit Ausnahme von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) auf Schäden beschränkt, die die unmittelbare Folge einer (zusammenhängenden Serie von) vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung(en) bei der Durchführung des Auftrags sind, und zwar höchstens auf:

- a. entweder, sofern zwischen den Parteien keine Vermittlungsprovision vereinbart wurde, maximal das Zweifache des Betrags des Honorars, das vom Auftragnehmer an den Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen, in denen die Ursache des Schadens liegt, in Rechnung gestellt wurde, mit der Maßgabe, dass dabei nur das Honorar berücksichtigt wird, das sich auf die letzten zwölf Monate bezieht, in denen diese Leistungen erbracht wurden
 - b. oder, sofern zwischen den Parteien eine Vermittlungsprovision vereinbart wurde, maximal das Dreifache des in M.1(a) genannten Betrags oder maximal das Einfache des Betrags der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Vermittlungsprovision, wobei die Haftung auf den jeweils höheren Höchstbetrag begrenzt ist. Der gegebenenfalls vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Schadenersatz ist jedoch niemals höher als der Betrag, für den die Haftung des Auftragnehmers im jeweiligen Fall für den im Einzelfall Versicherungsschutz besteht. Vorstehendes gilt nicht im Falle von Vorsatz oder einer diesem gleichzusetzenden groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Unter „Auftragnehmer“ sind in diesem und den folgenden Absätzen dieses Artikels auch dessen Mitarbeiter sowie gegebenenfalls vom Auftragnehmer mit der Durchführung des Auftrags beauftragte Dritte zu verstehen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Betriebsunterbrechungs-, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt, Störungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers, entgangene Aufträge, Gewinnminderungen oder Umsatzeinbußen, den Verlust von Goodwill sowie vergebliche Werbeaufwendungen.
 3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftraggeber seinen aus D.1, D.2 und D.4 resultierenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder weil die vom Auftraggeber übermittelten Informationen nicht den Anforderungen entsprechen, für deren Erfüllung der Auftraggeber gemäß D.5 einsteht.
 4. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen von Dritten verursacht wurden, die der Auftraggeber gemäß E.3 in die Durchführung des Auftrags einbezogen hat.
 5. Der Auftragnehmer haftet ebenso wenig für Schäden, die nur durch ein Handeln oder Unterlassen hätten vermieden werden können, das im Widerspruch zu den für den Auftragnehmer geltenden Berufs- oder Verhaltensregeln gestanden hätte oder mit diesen unvereinbar gewesen wäre.
 6. Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung eines Leistungsmangels schriftlich darüber in Kenntnis setzt.
 7. Der Auftragnehmer ist außerdem jederzeit berechtigt, den Schaden des Auftraggebers nach Möglichkeit zu begrenzen oder rückgängig zu machen; der Auftraggeber wird hierzu jede erforderliche Mitwirkung leisten.
 8. Während der Durchführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers mittels elektronischer Medien miteinander kommunizieren. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber dem jeweils anderen nicht für Schäden, die bei einem oder beiden infolge

der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Schäden infolge einer Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung, der Übertragung von Viren sowie des Ausfalls oder der nicht ordnungsgemäßen Funktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Einrichtungen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die mit dem vom Auftragnehmer durchgeführten Auftrag in Zusammenhang stehen oder daraus resultieren, soweit der Auftragnehmer hierfür nach den Bestimmungen dieses Artikels gegenüber dem Auftraggeber nicht haftet.
10. Der Auftraggeber wird etwaige Forderungs- oder Regressrechte ausschließlich gegen den Auftragnehmer geltend machen und nicht gegen Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer beauftragte Dritte bzw. Hilfspersonen.
11. Sämtliche in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang auch zugunsten der Personen, die die Leistungen tatsächlich für den Auftraggeber erbringen. Die mit der tatsächlichen Durchführung des Auftrags betrauten Personen können sich gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls auf diese Bestimmungen berufen.

N. Ausschlussfrist

Der Auftraggeber ist verpflichtet, wenn er der Auffassung ist, dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, dies dem Auftragnehmer unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen und die darauf gestützten Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem Datum dieses Schreibens gerichtlich geltend zu machen. Andernfalls verfallen mit Ablauf dieser Frist von einem Jahr sämtliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen einer nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags.

O. Beendigung des Auftrags

1. Jede der Parteien ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist ordnungsgemäß zu begründen.
2. Wird der Auftrag unabhängig vom Grund beendet, bevor die Transaktion zustande kommt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer das in J.1 genannte Honorar für sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob zwischen den Parteien – neben oder anstelle des in J.1 genannten Honorars – eine Vermittlungsprovision vereinbart wurde. Unbeschadet der Bestimmungen in J.3 ist dieses Honorar in den folgenden Fällen um einen Aufschlag von 20 % der Vermittlungsprovision zu erhöhen:
 - a. sofern der Auftrag durch den Auftraggeber beendet wurde, es sei denn, es liegt eine solche Pflichtverletzung des Auftragnehmers bei der Erfüllung seiner aus dem Auftrag resultierenden Verpflichtungen vor, die eine Auflösung des Auftrags rechtfertigen würde
 - b. sofern der Auftragnehmer infolge von Umständen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, nicht (mehr) in der Lage ist, den Auftrag wie zwischen den Parteien vereinbart durchzuführen, unabhängig davon, von welcher Partei der Auftrag beendet wurde; dies gilt unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Ersatz des Schadens, der aus

der Beendigung des Auftrags in den vorstehend genannten Fällen entsteht, wobei der Schadensbetrag auf höchstens den Betrag der Vermittlungsprovision festgesetzt wird.

3. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vermittlungsprovision, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Auftrags dennoch eine Transaktion zustande kommt, an der der Auftraggeber – direkt oder indirekt – als Partei beteiligt ist, und diese Transaktion unter anderem durch Leistungen des Auftragnehmers während der Laufzeit des Auftrags vorbereitet wurde.
4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags bleiben die Verpflichtungen und Vereinbarungen in Bezug auf Zahlung, geistige Eigentumsrechte, Geheimhaltung und Haftung bestehen. Diese Verpflichtungen und Vereinbarungen bleiben so lange bestehen, wie der Auftragnehmer sich auf deren Fortbestehen berufen kann.

P. Vertragsauflösung

1. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, jedoch ausschließlich:
 - a. wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag zurechenbar verletzt und – soweit die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich ist – nach ordnungsgemäßer schriftlicher Inverzugsetzung im Sinne von Artikel 6:81 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek – BW) in Verzug geraten ist;
 - b. wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sie einen Zahlungsaufschub beantragt oder erhält oder einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Gläubigervergleich vorbereitet oder anbietet, darunter auch die Hinterlegung einer Starterklärung im Sinne von Artikel 370 Absatz 3 der niederländischen Insolvenzordnung (Faillissementswet – Fw) oder die Anordnung einer Abkühlungsphase durch das Gericht gemäß Artikel 376 Fw, oder wenn aus anderen Gründen davon auszugehen ist, dass sie ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann;
 - c. wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Liquidator bestellt wird;
 - d. wenn auf die andere Partei die gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung für natürliche Personen für anwendbar erklärt wird.
2. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags bleiben die Verpflichtungen und Vereinbarungen bestehen, die in Bezug auf Zahlung, Rechte am geistigen Eigentum, Geheimhaltung und Haftung gelten. Diese Verpflichtungen und Vereinbarungen bleiben bestehen, solange der Auftragnehmer hieraus Rechte herleiten kann.

Q. Aussetzungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung all seiner Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Herausgabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, bis sämtliche fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer darf die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat.

R. Öffentlichkeit

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Dienstleistungen für den Auftraggeber nach Zustandekommen der Transaktion über die Medien oder auf andere Weise der Öffentlichkeit oder Dritten bekannt zu machen, mit der Maßgabe, dass der Inhalt etwaiger Veröffentlichungen sowie die Art und Weise ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedürfen. Diese Zustimmung darf der

Auftraggeber nur aus schwerwiegenden Gründen verweigern

S. Elektronische Kommunikation

1. Während der Durchführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer über elektronische Medien miteinander kommunizieren und/oder elektronische Speicherdienste (wie Cloud-Dienste) nutzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dürfen die Parteien davon ausgehen, dass der Versand von korrekt adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich über das Internet versandter E-Mails) und Voicemail-Nachrichten von der jeweils anderen Partei akzeptiert wird, ungeachtet dessen, ob diese vertrauliche Informationen oder Unterlagen enthalten, die sich auf den Auftrag beziehen. Das Gleiche gilt für andere von der jeweils anderen Partei genutzte oder akzeptierte Kommunikationsmittel.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber der jeweils anderen Partei nicht für Schäden, die einem von ihnen oder beiden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Netzwerke, Anwendungen, elektronischer Speicher oder sonstiger Systeme entstehen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Schäden infolge der Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung elektronischer Nachrichten, Übertragungsfehler, Verfälschungen, dem Abfangen oder der Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software oder Geräte, die für den Versand, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation eingesetzt werden, der Übertragung von Viren sowie der Nichtverfügbarkeit oder nicht ordnungsgemäßen Funktion von Telekommunikationsnetzen oder anderen für die elektronische Kommunikation erforderlichen Einrichtungen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorstehende gilt ebenfalls für deren Nutzung durch den Auftragnehmer in seinen Kontakten mit Dritten.
3. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles, was nach vernünftigem Ermessen von jedem von ihnen erwartet werden darf, tun oder unterlassen, um das Auftreten der vorgenannten Risiken zu verhindern.
4. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders erbringen den zwingenden Beweis für (den Inhalt) der vom Absender versandten elektronischen Kommunikation bis zu dem Moment, in dem der Gegenbeweis durch den Empfänger erbracht ist.
5. Die Bestimmungen in Artikel L gelten analog.

T. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

1. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht.
2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auf das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ist in erster Instanz ausschließlich das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Overijssel, Sitzungsort Almelo, zuständig, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmen etwas anderes.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels T lassen die Möglichkeit des Auftraggebers unberührt, eine Streitigkeit dem zuständigen Schlichtungs- oder Streitbeilegungsgremium (Raad voor Geschillen) vorzulegen und/oder eine Beschwerde bei der hierfür zuständigen Beschwerdestelle einzureichen.

U. Schutz personenbezogener Daten

1. Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeiten.

2. Grundsätzlich tritt der Auftragnehmer, wenn er im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO auf und verarbeitet diese unter anderem im Rahmen (i) der Erfüllung des Vertrags, (ii) der Erfüllung der ihn treffenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen aus Aufsichts- und Unabhängigkeitsregelungen, und (iii) der Wahrung seiner berechtigten Interessen, einschließlich Qualitätssicherung, Verbesserung seiner Dienstleistungen, Risikomanagement und der rechtlichen Verteidigung.
3. Im Rahmen der oben genannten berechtigten Interessen akzeptiert der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer automatisierte Analysemethoden und unterstützende Technologien nutzen kann, darunter auch Systeme auf Basis von künstlicher Intelligenz (KI). Der Auftragnehmer gewährleistet, dass beim Einsatz solcher Methoden und Technologien angemessene Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden, und zwar unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der DSGVO und der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz, sowie interner Governance- und Qualitätssicherungsregelungen.
4. Sofern und soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Namen des Auftraggebers oder für ihn im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien bezüglich dieser Verarbeitungen einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab und er tritt demnach als Auftragsverarbeiter auf.
5. Der Auftraggeber garantiert für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer und beachtet sämtliche ihn treffenden Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Information der betroffenen Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer.
6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Schäden, Kosten und Bußgeldern frei, die direkt oder indirekt die Folge einer Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes durch den Auftraggeber sind.
7. Der Auftraggeber arbeitet, soweit nach vernünftigem Ermessen erforderlich, mit dem Auftragnehmer zusammen und stellt ihm Informationen zur Verfügung, um diesen in die Lage zu versetzen, seine Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anfragen betroffener Personen und Meldungen von Datenpannen.

V. Angebot und Erbringung von Online-Diensten

1. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Auftraggeber die vom Auftragnehmer angebotenen Online-Dienste nutzt. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Online-Dienst während der Laufzeit des Vertrags für den Auftraggeber erbringen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die URL für den Zugriff auf die Anwendung zur Verfügung stellen. Sofern und soweit anwendbar, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ferner (gegen Bezahlung) eine näher zu bestimmende Anzahl von Token und Benutzernamen mit dazugehörigen Passwörtern zur Verfügung stellen, mit denen die Anwendung von den Endnutzern verwendet werden kann. Der Auftragnehmer wird die Anwendung verwalten.
2. Nach Zahlung des geschuldeten Betrags erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht zur Nutzung dieser Anwendung. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung des geschuldeten Betrags darf der Auftragnehmer

- dieses Nutzungsrecht unverzüglich entziehen.
3. Der Auftraggeber darf den Online-Dienst durch Endnutzer innerhalb seines Unternehmens nur für die internen Zwecke seines Unternehmens vom Endnutzer nutzen lassen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Dritte den Online-Dienst nutzen zu lassen. Sämtliche einzelnen Endnutzer müssen separat als Nutzer im System angelegt sein.
 4. Der Auftragnehmer garantiert nicht für das Bestehen einer funktionierenden Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen den Systemen des Auftraggebers und dem Server. Der Auftragnehmer kann auf die Systeme beim Auftraggeber sowie auf die dazwischenliegende Infrastruktur und die genutzten Telekommunikationseinrichtungen keinen Einfluss ausüben.
 5. Die Informationen in Bezug auf die Maßnahmen zur Sicherung der auf dem Server gespeicherten Informationen stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Die Endnutzer sind gehalten, die verfügbaren Möglichkeiten zur Sicherung der Informationen zu nutzen, sofern diese nicht bereits systemseitig erzwungen werden.
 6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anwendung von Zeit zu Zeit anzupassen, um die Funktionalität zu verbessern und Fehler zu beheben. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer berechtigt, neue Versionen der Anwendung anstelle der bestehenden Version zu installieren. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, etwaige Fehler in der Anwendung zu beheben, kann jedoch nicht garantieren, dass sämtliche Fehler behoben werden. Wenn eine Anpassung zu einer Änderung der Funktionalität führt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber, nach Möglichkeit vor der Änderung, informieren. Da der Online-Dienst für mehrere Auftraggeber erbracht wird, ist es nicht möglich, nur für den Auftraggeber auf eine bestimmte Anpassung zu verzichten. Die Benutzerdokumentation der aktuellen Version der Anwendung wird (gegebenenfalls in elektronischer Form) verfügbar sein. Endnutzer melden sich immer in der aktuellsten zur Verfügung gestellten Version der Anwendung an.
 7. Der Auftragnehmer garantiert keine vollständige Verfügbarkeit der Anwendung. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Anwendung. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Störungen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gemeldet werden, zu beheben, es sei denn, die Entstehung der Störung ist dem Auftraggeber zuzurechnen.
 8. Der Auftraggeber wird die Verarbeitungsergebnisse unmittelbar nach Erhalt kontrollieren und etwaige Mängel spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Verarbeitungsergebnisse dem Auftragnehmer schriftlich und detailliert melden. Wenn die Mängel auf eine fehlerhafte Funktionsweise der Anwendung zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffende Verarbeitung kostenlos zu wiederholen.
 9. Für die Nutzung und Wartung der Anwendung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in keinem weitergehenden Umfang als der Lieferant der Anwendung gegenüber dem Auftragnehmer haftet.

W. Bedingungen für die Nutzung der Online-Dienste

1. Vor der Nutzung des Online-Dienstes hat der Auftraggeber selbst zu überprüfen, ob in der Anwendung die für den Online-Dienst einschlägigen gesetzlichen Regelungen verarbeitet sind, einschließlich der Regelungen, die (i) für die Vergütung von Arbeitnehmern innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers gelten und (ii) die im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Mitarbeitern innerhalb des

- Unternehmens des Auftraggebers gelten.
2. Die Endnutzer bestimmen, welche Daten mithilfe des Online-Dienstes verarbeitet und/oder gespeichert werden. Der Auftragnehmer hat keine Kenntnis von diesen Informationen. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, dass diese Informationen richtig und rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die mit Hilfe des Online-Dienstes verarbeiteten und/oder gespeicherten Informationen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Behauptung beruhen, dass die vom Auftraggeber oder von Endnutzern mithilfe des Online-Dienstes verarbeiteten und/oder gespeicherten Informationen rechtswidrig sind oder dass der Auftraggeber oder ein Endnutzer mithilfe des Online-Dienstes anderweitig rechtswidrig gehandelt hat.
 3. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der eingegebenen oder verarbeiteten Daten oder dafür, dass die bei dem Auftraggeber geltenden Regelungen bei der betreffenden Verarbeitung durch die Endnutzer eingehalten werden. Von einem Endnutzer fehlerhaft eingegebene Informationen können von der Anwendung nicht als fehlerhaft erkannt werden und werden deshalb entsprechend verarbeitet oder gespeichert.
 4. Stellt der Auftragnehmer fest, dass Informationen, die von Endnutzern mithilfe des Online-Dienstes verarbeitet und/oder gespeichert wurden, rechtswidrig sind, wird er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Schäden, die aus diesem Handeln resultieren.
 5. Die Endnutzer sind verpflichtet, die Vorschriften und Anweisungen des Auftragnehmers bezüglich der Nutzung der Anwendung sorgfältig zu befolgen. Wenn ein bestimmtes Handeln eines Endnutzers nachweislich das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung gefährdet, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesem Endnutzer den Zugang zur Anwendung verweigern oder sperren.
 6. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Auftraggeber vollumfänglich für die Administration der Endnutzer und der ihnen zugewiesenen Benutzerkonten und Berechtigungen in Bezug auf die Anwendung verantwortlich.
 7. Diese Verantwortung umfasst unter anderem das Anlegen, Ändern und Löschen von Benutzerkonten sowie das Zuweisen, Ändern und Entziehen von Zugriffsrechten. Der Auftraggeber trägt insbesondere dafür Sorge, dass Zugriffsrechte von (ehemaligen) Mitarbeitern, beauftragten Dritten und anderen Endnutzern rechtzeitig angepasst oder entzogen werden.
 8. Der Auftragnehmer ist nicht für die Berechtigungsverwaltung innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers verantwortlich und darf darauf vertrauen, dass jede Person, die sich mit gültigen Zugangsdaten zur Anwendung verschafft, ein vom Auftraggeber autorisierter Endnutzer ist.

X. Wartung der Online-Dienste

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Online-Dienst zum Zwecke der Wartung, Anpassung oder Verbesserung des Online-Dienstes vorübergehend außer Betrieb zu nehmen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber wegen einer solchen Außerbetriebnahme des Online-Dienstes nicht auf Schadenersatz.

Y. Vergütung für die Nutzung der Online-Dienste und Zahlung

1. Der Auftraggeber hat an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Nutzung des Online-Dienstes zu

zahlen, die nach Ablauf eines jeden Kalendermonats in Rechnung gestellt wird. Sofern im Vertrag ein Lastschriftverfahren vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer den Betrag jeweils monatlich im Nachhinein einziehen. Die Höhe der Vergütung für den Online-Dienst ist im Vertrag angegeben. Die dort genannten Vergütungen verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger behördlich auferlegter Abgaben. Vom Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung des Online-Dienstes entstandene Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Benutzerverwaltung eingegebenen Daten, ob automatisiert oder nicht, auszulesen und diese zu verwenden, um zu einer ordnungsgemäßen Berechnung und Rechnungsstellung zu gelangen.

Z. Vorbehalt von Rechten und Zurückbehaltung im Falle der Online-Dienste

1. Rechte werden dem Auftraggeber gegebenenfalls stets unter der Bedingung gewährt, dass der Auftraggeber die dafür vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig bezahlt.
2. Der Auftragnehmer kann die im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen oder generierten Daten, Dokumente, Datendateien und (Zwischen-)Ergebnisse trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Herausgabe zurückbehalten, bis der Auftraggeber sämtliche dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge vollständig bezahlt hat.

AA. Risiko der Nutzung der Online-Dienste

1. Der Auftraggeber trägt das Risiko für den während oder infolge der Nutzung des Online-Dienstes aufgetretenen Verlust von Daten, Dokumenten, Datendateien und/oder (Zwischen-)Ergebnissen.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Auswahl, der Nutzung und des Einsatzes der Anwendung, etwaiger anderer Software und Datendateien sowie der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen innerhalb seines Unternehmens. Er ist außerdem für angemessene Kontroll- und Sicherheitsverfahren sowie für eine ordnungsgemäße Systemverwaltung verantwortlich.
3. Werden bei der Erfüllung des Vertrags (Tele-)Kommunikationseinrichtungen genutzt, ist der Auftraggeber für deren richtige Auswahl sowie deren rechtzeitige und angemessene Verfügbarkeit verantwortlich, mit Ausnahme der Einrichtungen, die unmittelbar vom Auftragnehmer verwaltet werden. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schäden oder Kosten aufgrund von Übertragungsfehlern, Störungen oder der Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Schäden oder Kosten die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen leitenden Angestellten sind.

BB. Sonstige Bestimmungen

1. Erbringt der Auftragnehmer an einem Standort des Auftraggebers Leistungen, dann sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der den gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen Arbeitsschutzvorschriften und anderen geltenden Vorschriften bezüglich der Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass dem Auftragnehmer in diesem Fall Büroräume und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,

die nach Ermessen des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und die sämtliche daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, deren kontinuierliche Verfügbarkeit sicherzustellen, unter anderem durch ausreichende Datensicherungs-, Sicherheits- und Virenschutzmaßnahmen.

2. Der Auftraggeber wird keine an der Erbringung der Leistungen beteiligten Mitarbeiter des Auftragnehmers einstellen oder abwerben, um während der Laufzeit des Vertrags oder einer Verlängerung desselben sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten danach beim Auftraggeber – ob vorübergehend oder nicht, direkt oder indirekt – in den Dienst zu treten oder direkt oder indirekt zugunsten des Auftraggebers – ob in einem Beschäftigungsverhältnis oder auf andere Weise – Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
3. Keine der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.